

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Unter dem Namen "Tischtennisclub Menziken" (TTCM) besteht seit dem 31. Juli 1973 in Menziken ein Tischtennisclub.
- 1.2. Der TTCM ist Mitglied des nordwestschweizerischen TT-Verbandes (NWTTV) und des schweizerischen TT-Verbandes (STT) und ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3. Sitz des Clubs ist das Domizil des Präsidenten.

## 2. Zweck

- 2.1. Der Zweck des Clubs ist die Verbreitung und Förderung des Tischtennissportes im Regionalen Bereich.
- 2.2. Überwachung der vom TTCM, NWTTV und STT aufgestellten Reglement und Statuten.
- 2.3. Veranlassung und Organisation von Turnieren und Wettkämpfen, insbesondere der internen Einzel- und Doppelmeisterschaften und Schülermeisterschaften, sowie Teilnahme mit mindestens einer Mannschaft an den NWTTV / STTV - Mannschaftsmeisterschaften.
- 2.4. Im Übrigen wird auf das Sportreglement (SPR) des NWTTV und STT verwiesen.

## 3. Geschäfts- und Vereinsjahr

- 3.1. Das Geschäfts- und Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauf folgenden Jahres.

## 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Als Mitglied des Clubs kann jede, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person aufgenommen werden. Der Eintritt schliesst die Verpflichtung in sich, den Statuten und Reglementen des Clubs und des Verbandes nachzukommen.
- 4.2. Die Mitglieder werden in Altersklassen eingeteilt.
- 4.3. Diese sind: U11, U13, U15, U18, Aktive, O40, O50, O60 und O70 (Die jeweilige Altersbegrenzung der Klassen wird im Sportreglement STT geregelt)
- 4.4. Ferner gibt es Ehrenmitglieder und Passivmitglieder.
- 4.5. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung nach Artikel 10.10. ernannt.
- 4.6. Als Passivmitglied kann jede Person in den Club eintreten, die sich für die Bestrebungen des TTCM interessiert.

## 5. Aufnahme

- 5.1. Ein Neumitglied hat das Aufnahmeformular ausgefüllt und unterzeichnet zu Händen des Präsidenten einzureichen.
- 5.2. Der Vorstand behält sich vor aus gewichtigen Gründen (z.B. Trainings-Kapazität) eine Aufnahme abzuweisen.

## 6. Austritt

- 6.1. Der Austritt aus dem TTCM ist nur auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Er ist dem Vorstand des TTCM, zu Händen des Präsidenten, rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- 6.2. Das austretende Mitglied bleibt bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens an alle Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gebunden.

## 7. Ausschluss

- 7.1. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Club erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV). Der Verlust der Mitgliedschaft tritt sofort in Kraft.
- 7.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aufgrund folgender Tatbestände beschlossen werden:
  - wegen schwerwiegender Verletzung der Statuten und Reglemente des TTCM/NWTTV/STT.
  - wegen Nichtbeachten der Beschlüsse der GV des TTCM oder der DV des NWTTV/STT.
  - wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen
  - wegen unkorrekter, den Sport oder das Ansehen des TTCM schädigender, Handlungen.

## 8. Verlust der Mitgliedschaft

- 8.1. Mit dem Austritt oder Ausschluss hören alle Mitgliedschaftsrechte- und Pflichten auf.

## 9. Organe

- 9.1. Die Organe des Clubs sind:
  - Generalversammlung (GV)

- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Rechnungsrevisoren

## 10. Generalversammlung

- 10.1.** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Die ordentliche GV findet jedes Jahr im Mai oder Juni statt und ist vom Vorstand mit schriftlicher Einladung mindestens 15 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Angabe der Traktanden einzuberufen.
- 10.2.** Die ordentliche GV erledigt folgende Geschäfte (Statuten):
1. Begrüssung und Appell der Mitglieder
  2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  3. Jahresbericht des Präsidenten
  4. Jahresbericht des Kassier
  5. Revisorenbericht
  6. Jahresbericht des TK-Präsidenten (Spielleiter) und evtl. Ressortleiter
  7. Mutationen
  8. Decharge-Erteilung
  9. Wahlen
  10. Anträge des Vorstandes
  11. Anträge der Mitglieder
  12. Diverses (Ehrungen, Anfragen etc.)
- 10.3.** Eine ausserordentliche GV kann unter Angabe des Grundes einberufen werden, von:
- der ordentlichen GV
  - Vorstand
  - 1/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (gem. Art. 64, Abs. 3 ZGB)
- Die Versammlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen.
- 10.4.** Die Mitglieder der Altersklassen Junioren, Aktive, Senioren, Veteranen sowie die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- 10.5.** U13, U15 - und Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 10.6.** Eine ordentlich einberufene GV ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen, beschlussfähig. (ausgenommen Artikel 16.0)
- 10.7.** Die Beschlüsse der GV müssen, unter Vorbehalt der in den Statuten vorgesehenen besonderen Bestimmungen, in der ersten Abstimmung mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen gefasst werden. Für die zweite Abstimmung ist das relative Mehr erforderlich.
- 10.8.** Anträge der Mitglieder: Diese sind schriftlich und begründet bis spätestens am 15. April der laufenden Saison dem Präsidenten zu Händen des Vorstandes einzureichen; andernfalls werden sie um ein Jahr zurückgestellt.
- 10.9.** Der Besuch der GV ist für stimmberechtigte Mitglieder obligatorisch. Unentschuldigte Abwesenheit, Zuspätkommen oder vorzeitiges Verlassen der Versammlung werden gemäss Finanzreglement gebüsst.
- 10.10.** Alle Statutenänderungen, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen einer 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden Stimmen.
- 10.11.** Geheime Abstimmungen können durch die absolute Mehrheit der Versammlung beschlossen werden.
- 10.12.** Clubversammlungen können durch den Vorstand nach seinem Ermessen einberufen werden.

## 11. Vorstand

- 11.1.** Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach Massgabe dieser Statuten und der Statuten, Vorschriften und Reglemente des NWTTV/STT, die Geschäfte und sportlichen Belange des Clubs zu leiten und den Club zu vertreten.
- 11.2.** Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten (mit Stichentscheid)
  - dem Kassier
  - dem Aktuar
  - dem TK-Präsidenten, Spielleiter
  - dem/den Beisitzer/n
- 11.3.** Der Vizepräsident wird durch den Vorstand bestimmt.
- 11.4.** Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.5.** Im Laufe der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder sind bis zur nächsten GV durch den Vorstand zu ersetzen.

## 12. Die Technische Kommission / der Spielleiter

- 12.1. Die TK ist verantwortlich für den gesamten Spielbetrieb der an den NWTTV teilnehmenden Mannschaften, für die Organisation von Club- und Schülermeisterschaften, von Freundschaftsspielen und Turnieren.
- 12.2. Die TK besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der TK-Präsident vertritt die TK im Vorstand.
- 12.3. Die Amtsdauer der TK-Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

## 13. Rechnungsrevisoren

- 13.1. Zur Prüfung der Rechnung wählt die GV alljährlich zwei Rechnungsrevisoren.
- 13.2. Vorstands-, TK- und Kommissionsmitglieder sind nicht als Revisoren wählbar.
- 13.3. Die Rechnungsrevisoren haben jährlich z.H. der GV einen schriftlichen Bericht über ihre Rechnungsprüfung vorzulegen.

## 14. Finanzen

- 14.1. Zur Deckung der Ausgaben stehen dem TTCM folgende Einnahmen zur Verfügung:
  - Jahresbeiträge der Clubmitglieder
  - Einmalige Eintrittsgebühren
  - Jahresbeiträge der Passivmitglieder
  - Verbandsbeiträge (nur für Lizenzierte)
  - Diverse Einnahmen (Spenden, Bussen, etc.)
- 14.2. Im Weiteren wird auf das jeweils gültige Finanzreglement des TTCM, NWTTV und STT verwiesen.
- 14.3. Die Jahresbeiträge, Anteil Verbandsabgaben für Lizenzierte etc. werden jeweils an der GV auf Antrag des Vorstandes für das folgende Clubjahr festgelegt.
- 14.4. Anschaffungen und ausserordentliche Ausgaben unterstehen der Genehmigung durch die GV.

## 15. Statutenrevisionen

- 15.1. Eine Statutenrevision kann von jeder ordentlichen GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## 16. Auflösung

- 16.1. Die Auflösung des TTCM kann nur durch eine ausserordentliche GV erfolgen. Die Traktandenliste darf nur diesen Punkt enthalten.
- 16.2. Mindestens 2/3 der stimmberechtigten Clubmitglieder müssen anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist die Versammlung neu einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 16.3. In jedem Fall kann die Auflösung nur bei einer ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 16.4. Die Versammlung bestimmt über die Verwendung von allfälligem Vereinsvermögen mit einfachem Mehr.

## 17. Inkraftsetzung

- 17.1. Diese Statuten treten gemäss Beschluss der ausserordentlichen GV vom 16. September 1977 zum ersten Mal ab sofort in Kraft.
- 17.2. Die Version vom 03.06.2015 ersetzt diejenige vom 14.04.2013 und hebt alle anders lautenden Statuten, Vereinbarungen und Abmachungen auf.
- 17.3. Änderungen und Revisionen der Statuten:
  1. 05.06.1998
  2. 14.04.2013
  3. 03.06.2015